

Tradition und Zukunft

Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Gegen Postzustellungsurkunde

Heiche Bayern GmbH & Co. KG an die Geschäftsführung Thanangerstr. 26 94336 Hunderdorf Straubing, 15.03.2016

AZ: 43- 1711/1 Umweltschutz

Ihr Ansprechpartner: Frau Denk

2 09421/973 106 Fax 09421/973 230

Zimmer: 231

Email: denk.irene@landkreis-straubing-bo-

gen.de

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG);

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Kathodischen Tauchlackierung (KTL-Anlage) von Kleinteilen für die Automobilindustrie durch die Fa. Heiche Bayern GmbH & Co. KG auf dem Grundstück Fl. Nr. 304/7, Gemarkung Hunderdorf

Tektur- Änderung des Fluchtwegs im Gebäude B- Hallenerweiterung Oberflächentechnik sowie §15 BlmSchG Anzeige- 700 kW Brenner

Anlagen

Antragsunterlagen (werden gesondert zurückgesandt) Kostenrechnung

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

Bescheid:

I.1. Für die oben genannte, mit Bescheid vom 26.10.2011, Az.: 43-1711/1 genehmigte Errichtung und Betrieb einer Kathodischen Tauchlackieranlage wird die Änderungsgenehmigung erteilt

Die Änderung beinhaltet die Änderung des Fluchtwegs im Gebäude B - Hallenerweiterung Oberflächentechnik. Die unter Ziffer III. enthaltenen Nebenbestimmungen sind zu beachten.

Soweit durch diesen Bescheid keine anderen Regelungen getroffen werden, behalten die Regelungen aus dem Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 26.10.2011, Az. 43-1711/1 weiterhin ihre Gültigkeit.

Die noch geltenden immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen aus dem vorgenannten Genehmigungsbescheid sind jeweils *kursiv* abgedruckt. Die erneute Nennung hat einen rein deklaratorischen Charakter.

2. Prüfung der Anzeige

Mit der in der Änderungsanzeige vom 30.12.2015 beschriebenen Maßnahme, nämlich dem Betrieb eines 700 kW Brenners als Bestandteil des Gesamt – Heizsystems besteht Einverständnis

3.a Folgende Befreiung wird erteilt:

Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde Hunderdorf von den Festsetzungen des Bebauungsplanes- "GE Thananger Straße Erweiterung" - wegen Überschreitung der Baugrenzen, Unterschreitung der zulässigen Mindestdachneigung und wegen Überschreitung der zulässigen Wandhöhe.

- 3.b. Folgende Abweichung wird erteilt:
 - Abweichung von Kap. 5.5.3 IndBauRi wegen Überschreitung der maximal zulässigen Lauflänge von 15 m auf 22,5 m bis zum nächsten Hauptgang.
- 4. Der Firma Alpha ISO GmbH, Thanangerstr. 26, 94336 Hunderdorf nunmehr Heiche Bayern GmbH & Co. KG wird die widerrufliche Genehmigung zum Einleiten von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Hunderdorf nach Maßgabe der unter Ziffer III. genannten Nebenbestimmungen für die Abwasseranlage erteilt.
- II. Die folgenden mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 15.03.2016 versehenen Pläne und Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:
 - Antrag auf Abweichung vom 18.08.2015
 - Brandschutzkonzept Ergänzung D (11_034_1) vom 18.08.2015
 - Unterlagen Anzeige 700 kW Brenner

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage zur Kathodischen Tauchlackierung (KTL - Anlage) und der Abwasseranlage hat nach dem Inhalt der o.g. Genehmigungsunterlagen zu erfolgen, soweit nicht durch Bestimmungen dieses Bescheides oder durch Prüfvermerke sowie Roteintragungen in den Genehmigungsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen getroffen sind.

III. Nebenbestimmungen

Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Anlagenkenn- und Betriebsdaten

Die Vorbehandlungsanlage der Kathodischen Tauchlackierung (KTL) und die KTL bestehen aus folgenden Einrichtungen, in denen die genannten Verfahrensschritte durchgeführt werden:

Bad	Verfahrens- schritt	Bad- volumen [m³]	Badzusatz / Wirkstoff
H1	Spritzentfettung	3,0	Gardoclean S 5176 / Kaliumhydroxid, Dikaliumtetra- borat, Trikaliumorthophosphat Gardobond-Additive H 7064 / Alkylalkoxylate, Poly(oxy-1,2-ethanediyl), .alphadecylomega(phe- nylmethoxy)-, Natriumoctanoat
H2	Tauchentfettung Stahl 1	12,5	Gardoclean S 5165 / Kaliumhydroxid, Tetrakaliumpyro-phosphat Gardobond-Additive H 7375 / Reaktion product of Benzenesulfonic acid, 4-C 10-13-sec-alkylserivs. and Benzenesulfonic acid, 4-methyl- and sodium hydroxid, Alkohole, C9 - C16, ethoxyliert, Glykol
H3	Tauchentfettung Alu 2	5,5	Gardoclean S 5176 Gardobond-Additive H 7375
H4	Tauchspüle	5,5	Wasser
H5	Tauchspüle	5,5	Wasser
H6	Dekapierung Alu	5,5	Gardazid P 4325 / Salpetersäure
H7	Aktivierung	5,5	Gardolene V 6601 / Tetrakaliumpyrophosphat, Methanol

Bad	Verfahrens-	Bad-	Badzusatz / Wirkstoff
	schritt	volumen	
		[m³]	
H8	Zinkphospha-	6,5	Gardobond R 24 TA/TE / Zinkphosphat, Mangan-
	tierung		bis(di-hydrogenphosphat), Orthophosphorsäure, Ni-
			ckeldinitrat
			Gardobond-Additive H 7050 / Nitroguanidin Gardobond-Additive H 7201 / Natriumcarbonat
			Gardobond-Additive H 7256 /
			Hexafluorokieselsäure,
			Fluorwasserstoffsäure
H9	Tauchspüle	5,5	VE-Wasser
H10	Tauchspüle	5,5	VE-Wasser
H11	Passivierung	5,5	VE-Wasser
			Gardolene D 6800/6 / Hexafluorozirkonsäure
			Gardobond-Additive H 7271 / Ammoniak,
1140	IZ		Ammoniumhydrogendifluorid
H12	Konversion	5,5	VE-Wasser
			Gardobond X 4707 / Hexafluorotitansäure, Hexafluorozirkonsäure
			Gardobond-Additive H 7271
H13	Tauchspüle	5,5	VE-Wasser
H14	Tauchspüle	5,5	VE-Wasser
H15	Lackbecken	11,2	VE-Wasser
			QT30 - 0573 (Carthoguard 570 F, Bindemittel) /
			3-Butoxi-2-propanol, Bisphenol-A-ethoxylat
			QT31 - 9570 (Carthog. Pigmentpaste 570) /
			2,4,7,9-Tetramethyl-5-decin-4,7-diol
			QR31 - 0510 (Verlaufmittel Carthoguard) / 3-Butoxi-
L116	LIE Tauchanüla	E E	2-propanol, Phenoxipropanol, 1-phenoxy-2-propanol Ultrafiltrat
H16 H17	UF-Tauchspüle UF-Tauchspüle	5,5 5,5	Ultrafiltrat
H18	Spritzspüle	5,5	Ultrafiltrat
B1	Neutralbeize 1	5,2	Gardazid P 4399 / Dinatriumpyrophosphat,
	1 VCdtraibCi2C 1	5,2	Diethylthioharnstoff
			Gardobond-Additive H 7375
B2	Neutralbeize 2	5,2	Gardazid P 4399
			Gardobond-Additive H 7375
В3	Tauchspüle	5,2	Wasser
E1	Entlackung	5,2	nicht verwendet
E2	Spritzspüle	5,2	nicht verwendet
E3	Passivierung	5,2	nicht verwendet

Eingesetzte Feuerungen/ Bezeichnung	Feuerungswärmeleistung [kW]
Stützbrenner TNV, gasbefeuert	1.100
Heizgruppe Trockner, gasbefeuert	450
Wärmerückgewinnung mit Brenner, gasbefeuert	700

Emissionsquellen	Emissionshöhe
EM1, Abluft Beckenrandabsaugung+ TNV + Halle	5 m über First / 15,6 m über Erdgleiche
EM2, Kühltunnel/Raumentlüftung	1 m über First / 11,6 m über Erdgleiche
EM3, Abgas Heizgruppe Trockner	1 m über First / 11,6 m über Erdgleiche

A. Luftreinhaltung

- 1. Anforderungen zur Abgaserfassung und Emissionsminderung
- 1.1 Vorbehandlung und Entlacken & Beizen
- 1.1.1 Die an den in nachfolgender Tabelle genannten Becken der Vorbehandlung zur KTL, Entlacken und Beizen auftretenden Abgase sind mittels Beckenrandabsaugung möglichst vollständig zu erfassen, in einem Tröpfchenabscheider zu reinigen und über Dach abzuleiten.

Bad	Bezeichnung	
E1	alkalische Entlackung	
B1	Neutrale Beize	
B2	Neutrale Beize	
H1	Spritzentfettung	
H2	Doppeltauchentfettung	
H3	Tauchentfettung	
H6	Dekapieren	
H8	Zinkphosphatieren	

- 1.1.2 Bei der Handhabung von Chemikalien zum Nachschärfen der Bäder, sowie bei der KTL sind die Anforderungen des Arbeitsschutzes vorrangig zu beachten.
- 1.1.3 Die Feuerung des Trockners ist mit Erdgas bzw. Flüssiggas zu betreiben. Die Feuerungswärmeleistung des Trockners darf 450 kW nicht überschreiten.
- 1.1.4 Die Feuerung des Trockners muss den Anforderungen der 1. BlmSchV entsprechen und ist dem zuständigen Bezirkskaminkehrermeister anzuzeigen.

1.2 TNV Lacktrockner

- 1.2.1 Die bei der Trocknung des Lackes auftretenden Abgase sind der thermischen Nachverbrennung (TNV) zuzuführen. Die Feuerungswärmeleistung der TNV darf 1.100 kW nicht überschreiten.
- 1.2.2 Der Lacktrockner darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Mindesttemperatur in der Brennkammer der TNV erreicht wurde. Bei einem Ausfall/Stillstand der Abgasbehandlungsanlage sind die Vorgänge in der KTL im Hinblick auf eine Minimierung der auftretenden Abgase einzustellen.
- 1.2.3 Die Ausfall- / Stillstandszeiten der TNV sind unter Angabe der Ursache (z. B. Austausch Brenner) und Dauer zu dokumentieren. Die Betriebsaufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Straubing-Bogen vorzulegen.
- 1.2.4 Nach Beendigung des Produktionsbetriebes sind die Abgasleitungen und die TNV mindestens zehn Minuten lang mit Frischluft zu spülen, um restliche gas- und dampfförmige Abgase zu verbrennen. Hinsichtlich der Mindestspülzeit sind jedoch die Anforderungen der BetrSichV bzw. des Arbeitsschutzes vorrangig.
- 1.2.5 Der Brenner der TNV ist von einer Fachfirma regelmäßig zu warten (mindestens jährlich). Die Wartungs- und Reparaturarbeiten sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren und auf Verlangen dem Landratsamt Straubing-Bogen vorzuzeigen.
- 1.2.6 Die TNV ist mit NO_x-armen Stützgasbrennern zu betreiben. Als Brennstoff darf nur Erdgas bzw. Flüssiggas eingesetzt werden.

2. Emissionsbegrenzungen

2.1 Die Massenkonzentrationen an gasförmigen, luftverunreinigenden Stoffen im Abgas der TNV des Lacktrockners der KTL dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

Kohlenmonoxid 0,10 g/m³
 Stickstoffoxide, angegeben als NO₂ 0,10 g/m³
 organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff 20 mg/m³

2.2 Die Emissionsgrenzwerte sind auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf zu beziehen.

3. Ableitung von Abgasen

- 3.1 Die gereinigten Abgase der Vorbehandlung und die gereinigten Abgase des Lacktrockners sind 5 m über Flachdach der Betriebshalle, entsprechend 16 m über Erdgleiche, über Schornstein ins Freie abzuleiten.
- 3.2 Die Mündungen des Schornsteins der Feuerung des Trockners müssen mindestens 1 m von der Dachfläche entfernt sein.
- 3.3 Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten können. Eine Überdachung der Schornsteinmündung ist deshalb nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor aufgesetzt werden.
- 3.4 Die Abgasgeschwindigkeit darf einen Wert von 7 m/s nicht unterschreiten.

4. Messung und Überwachung der Emissionen

- 4.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der TNV des Lacktrockners ist durch Messungen (Abnahmemessungen) einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) nachzuweisen, dass die o.g. Emissionsbegrenzungen eingehalten werden. Die Messungen sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen.
- 4.2 Die Abgasmessung der TNV muss vor Zusammenführung der Abgase der TNV mit den Abgasen der Vorbehandlung, Entlacken und Beizen erfolgen, um eine Verdünnung des Abgases zu vermeiden.
- 4.3 Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung, zur Auswahl der Messverfahren und zur Auswertung der Messergebnisse durchzuführen. Für die Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut geeignete Messplätze einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten.
- 4.4 Die Termine der Einzelmessungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen. Über das Ergebnis der Einzelmessungen ist von dem Messinstitut ein Messbericht zu erstellen, der dem Landratsamt Straubing-Bogen vorzulegen ist. Der Messbericht soll dem vom Bayerischen Landesamt für Umwelt bekannt gegebenen Mustermessbericht in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen.
- 4.5 Überwachung der TNV
- 4.5.1 Im Rahmen der Abnahmessung ist die Mindest- und die Maximaltemperatur der Brennkammer der TNV zu bestimmen, bei der die o.g. Emissionsgrenzwerte (Gesamtkohlenstoff und Kohlenmonoxid sowie Stickstoffoxide) sicher eingehalten werden (Temperaturfenster).
- 4.5.2 Die Brennkammertemperatur der TNV ist durch ein registrierendes Messgerät kontinuierlich aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind täglich mit Datum zu versehen, drei Jahre

- aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Straubing-Bogen vorzulegen. Alternativ können die Aufzeichnungen auch elektronisch erfolgen.
- 4.5.3 Die im Rahmen der Abnahmemessung zur Einhaltung der Emissionsbegrenzung ermittelte Mindestbrennkammertemperatur darf beim Betrieb der Anlage nicht unterschritten bzw. die maximale Brennkammertemperatur darf nicht überschritten werden.
- 4.5.4 Die TNV ist mit einer Einrichtung zu versehen, die bei Unter- oder Überschreiten des ermittelten Temperaturfensters optisch und akustisch Alarm auslöst.
- 4.6 Überwachung des Tröpfchenabscheiders
- 4.6.1 Eine Umgehung des Tröpfchenabscheiders muss ausgeschlossen sein.
- 4.6.2 Für den ordnungsgemäßen Betrieb sowie die Wartung, Inspektion und Instandsetzung des Tröpfchenabscheiders ist eine interne Betriebsanweisung unter Berücksichtigung der VDI-Richtlinie 2264 (Juli 2001) und der vom Hersteller gegebenen Bedienungsvorschriften zu erstellen.
- 4.6.3 Bei der Wartung, Inspektion und Instandsetzung des Tröpfchenabscheiders sind die Vorschriften des Herstellers bzw. Lieferanten einzuhalten. Sofern für die genannten Arbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ggf. ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.
- 4.6.4 Über die Durchführung von Wartungs-, Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten an dem Tröpfchenabscheider sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebsbuches zu führen. Das Betriebsbuch ist dem Landratsamt Straubing-Bogen auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.
- 4.7 Der Verbrauch der pro Jahr gehandhabten Gefahrstoffe ist zu dokumentieren. Hierzu ist das Gefahrstoffkataster jährlich fortzuschreiben und dem Landratsamt Straubing-Bogen unaufgefordert vorzulegen.

B Lärmschutz

- 1. Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 zu beachten.
- Den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes "GE Thananger Straße Erweiterung" entsprechend darf die je m² Grundstücksfläche abgestrahlte Schallleistung folgende immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel nicht überschreiten:

tagsüber: 60 dB (A)/m² nachts: 50 dB (A)/m²

Die Nachtzeit beträgt 8 Stunden. Sie beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.

3. Die bewerteten Schalldämm-Maße der verschiedenen Außenbauteile der Produktionshalle dürfen folgende Werte nicht unterschreiten:

Außenwände: $R'_w = 40 \text{ dB}$ Dach: $R'_w = 40 \text{ dB}$ Lichtkuppeln: $R'_w = 20 \text{ dB}$ Fenster: $R'_w = 32 \text{ dB}$ Türen und Tore: $R'_w = 20 \text{ dB}$

- 4. Lärmerzeugende Anlagenteile müssen dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend errichtet, betrieben und gewartet werden (körperschall- und schwingungsisolierte Aufstellung). Dies ist durch Maßnahmen wie z.B. Auswuchten, Kapseln, Einbau von Schalldämpfern, Entkopplung von luftschallabstrahlenden Gebäudeteilen mittels elastischer Elemente sicherzustellen.
- 5. Ins Freie führende, lärmrelevante Zu- und Abluftöffnungen, insbesondere Abluftkamine und Dachentlüfter, sind mit ausreichend dimensionierten Schalldämpfern zu versehen. Kühlaggregate, Kompressoren, Ventilatoren und ähnliche Aggregate sind bei Aufstellung im Freien entsprechend dem derzeitigen Stand der Schallschutztechnik zu kapseln.

C Abfallwirtschaft

1. Einstufung der Abfälle

Nach den Vorgaben der abfallrechtlichen Bestimmungen sind die anfallenden Abfälle wie folgt einzustufen:

Nr.	Abfallbezeichnung nach AVV	Abfall- schlüssel gemäß AVV
1	saure Beizlösungen	11 01 05*
2	Säuren a. n. g.	11 01 06*
3	alkalische Beizlösungen	11 01 07*
4	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	11 01 09*
5	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	11 01 10
6	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	11 01 11*
7	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	11 01 12
8	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	11 01 13*
9	Verpackungen aus Kunststoff 15 01 02	
10	Gemischte Verpackungen	15 01 06
11	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 02 02*

^{*} gefährliche Abfälle

2. Abfallvermeidung, -minimierung und -verwertung

- 2.1 Der Anfall von Einweggebinden ist soweit wie möglich durch den Einsatz von Leihgebinden zu reduzieren.
- 2.2 Anfallende Verpackungsmaterialien sind, soweit sie nicht vermieden werden können, einer stofflichen/thermischen Verwertung zuzuführen.
- 2.3 Gebinde, Vorratsgefäße, Zwischengefäße, Arbeitsbehälter, Behälter mit Materialien bzw. Abfällen (z.B. Reinigungsmittel, gebrauchte Putzlappen), die organische Lösemittel enthalten, sind geschlossen aufzubewahren und zu transportieren. Vor Ort ist ein Vorrat an Saugmaterialien in ausreichender Menge vorzuhalten, die beim evtl. Verschütten von Lösemitteln einzusetzen sind. Das gesammelte Material ist bis zum Abtransport bzw. bis zur Reinigung in geschlossenen Behältern aufzubewahren.

3. Abfallverwertung und –beseitigung gefährlicher Abfälle

Alle gefährlichen Abfälle sind entsprechenden Fachfirmen für Abfallverwertung bzw. der Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH (GSB) zuzuführen. Hierbei sind die Anforderun-

gen der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Baurecht und Brandschutz

- 1. Die von der Bauaufsichtsbehörde in den Bauvorlagen eingetragenen Korrekturen sind zu beachten.
- Der beiliegende Brandschutznachweis vom 08.03.2011 erstellt durch Dipl. Ing. (FH) Martin Wenzl und die Ergänzungen A vom 29.07.2011 und Ergänzungen B vom 12.09.2011 sind Bestandteil der Genehmigung. Die Vorgaben im Brandschutzkonzept sind einzuhalten und umzusetzen. Der Brandschutznachweis enthält Korrekturen, die bei der Ausführung zu berücksichtigen sind.
- 2.1 Beiliegender Brandschutznachweis Ergänzung D vom 18.08.2015, erstellt durch Dipl. Ing. Martin Wenzl ist Bestandteil der Änderungsgenehmigung und ist bei der Bauausführung einzuhalten. Die Auflagen gemäß Brandschutz, gelten soweit nicht abgeändert, sinngemäß auf die Änderung.
- 2.2 Der Fluchtweg zwischen Produktionsanlage und neu geplanter Fluchttreppe muss mindestens 80 cm breit sein.
- 2.3 Entlang des Wartungsganges sind automatische Rauchmelder, soweit diese noch nicht vorhanden, zu installieren. Diese Rauchmelder sind an die bestehende automatische Brandmeldeanlage anzuschließen.
- 2.4 Der neue Fluchtweg über eine Türe ins Freie ist durch ein selbstleuchtendes Fluchtwegschild zu kennzeichnen.
- 2.5 Die Zugangsmöglichkeit über die geplante Türe von außen in die Halle als Rettungsweg für die Feuerwehr muss sichergestellt werden.
- 2.6 Rotkorrekturen im genehmigten Brandschutzplan sind zu berücksichtigen.
- 3. Bei der Lagerung von Gefahrstoffen sind die Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 510 einzuhalten. Insbesondere sind die darin enthaltenen Brandschutzvorschriften zu beachten.
- 4. Für einen schnellen effektiven Einsatz der Feuerwehr ist eine Früherkennung notwendig. Es ist in der gesamten Anlage eine automatische Brandmeldeanlage nach DIN 14675 zu installieren.
- 5. Die Konstruktionsteile sind nach der geprüften statischen Berechnung herzustellen. Der Prüfbericht Nr. 5 vom 07.07.2011 ist für die Bauausführung maßgebend.
- 6. Auflagen zur Vorlage von Anzeigen und Bescheinigungen:
 - Der Ausführungsbeginn (und die Wiederaufnahme bei Unterbrechung der Bauarbeiten von mehr als sechs Monaten) ist mindestens eine Woche vorher vom Bauherrn dem Landratsamt Straubing-Bogen unter Verwendung des Formblatts "Baubeginnsanzeige" schriftlich mitzuteilen.
- 7. Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist vom Bauherrn unter Verwendung der Formblatts "Anzeige der Nutzungsaufnahme" mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

Wasserrecht

A Abwasseranlage

1. Beschreibung der Abwasseranlagen

Die Abwasseranlage besteht aus folgenden Anlagenteilen:

1	Speicherbehälter für Spülwasser	15 m³
1	Speicherbehälter für Lackhaltige Abwässer	6 m³
1	Behälter für sauere Aktivbäder	15 m³
1	Behälter für alkalische Aktivbäder	15 m³
1	Reaktionsbehälter	12 m³
1	Pumpvorlage Kiesfilter und pH-Korrektur	0,5 m³
1	Kammerfilterpresse	Filterfläche 8 m²
1	Kiesfilter	Leistung max. 6 m³/h
1	Behälter pH-Endkontrolle	$0.1 m^3$

2.1 Dauer der Genehmigung

Die Genehmigung endet am 31.08.2031.

2.2 Abwassereinleitung

2.2.1 Anforderungen an die Abwassereinleitung

An das Einleiten von Abwasser werden an der Endkontrolle der Chargenbehandlungsanlage folgende Anforderungen gestellt:

2.2.1.1 Abwasservolumenstrom

Folgende Werte dürfen nicht überschritten werden:

Parameter	Wert	Einheit
Abwasservolumenstrom	12	m³∕h
Abwasservolumenstrom	60	m³∕d

2.2.1.2 Überwachungswerte

Folgende Werte sind einzuhalten:

Parameter	Probenahmeart	Wert	Einheit
Adsorbierbare, organisch gebundene Ha-	Stichprobe	1	mg/l
logene (AOX)			
Kupfer	Qualifizierte Stichprobe	0,5	mg/l
Nickel	Qualifizierte Stichprobe	0,5	mg/l
Zink	Qualifizierte Stichprobe	2	mg/l

2.2.1.2 EDTA-Verbot

Das Abwasser aus Entfettungsbädern darf kein EDTA (Ethylendiamintetraessigsäure und ihre Salze) enthalten.

2.2.2 Probenahme und Probenvorbehandlung

2.2.2.1 Probenahmeart

Die Probenahmeart richtet sich nach Festlegungen unter 2.2.1. Für Parameter mit gleicher Probenahmeart kann eine gemeinsame Probe entnommen werden, die vor der Aufteilung in Analyseproben entsprechend DIN-38402-A30 (Ausgabe Juli 1998) zu homogenisieren ist.

2.2.2.2 Probenvorbehandlung

Die Probenvorbehandlung richtet sich nach den Vorschriften der unter 2.2.3 genannten Analysen- und Messverfahren.

Für die Analyse von AOX ist die nicht abgesetzte Originalprobe entsprechend DIN-38402-A30 (Ausgabe Juli 1998) zu homogenisieren; in Anwesenheit leichtflüchtiger Stoffe ist im geschlossenen Gefäß und kühl zu homogenisieren.

2.2.3 Analysen- und Messverfahren

Den Werten in 2.2.1 liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung genannten Analysen- und Messverfahren zugrunde. Es dürfen auch Analysen- und Messverfahren angewendet werden, die das Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit in einer im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlichten Bekanntmachung als gleichwertig anerkannt hat.

2.2.4 Einhaltung der Anforderungen

Ist ein in 2.2.1 festgesetzter einzuhaltender Überwachungswert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Für die Einhaltung eines in 2.2.1 festgesetzten Wertes ist die Zahl der in der Verfahrensvorschrift genannten signifikanten Stellen des zugehörigen Messverfahrens zur Bestimmung des jeweiligen Parameters gemäß der Anlage zu § 4 AbwV (Analysen- und Messverfahren) maßgeblich.

2.2.5 Allgemeine Anforderungen

Die in 2.2.1 festgesetzten Anforderungen dürfen nicht durch Verfahren erreicht werden, bei denen Umweltbelastungen in andere Umweltmedien wie Luft oder Boden entgegen dem Stand der Technik verlagert werden.

Als Konzentrationswerte in 2.2.1 festgelegte Anforderungen dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden.

2.2.6 Ergänzende Maßnahmen

Zur Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen nach § 58 Abs. 2 WHG sind ergänzende Maßnahmen erforderlich.

Die Tauchspüle der Beizlinie ist mit Sprühkränzen zu ergänzen, so dass eine 2-fach-Spüle entsteht. Diese ist dann auch so zu betreiben. Die Umsetzung dieser Forderung ist anzuzeigen.

2.3 Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen

2.3.1 Bauausführung

2.3.1.1 Abwasserbehandlungsanlage

2.3.1.1.1 Dichte Ausführung

Die gesamte Abwasserbehandlungsanlage einschließlich derer Zuleitungen und Verbindungsleitungen sind dicht auszuführen.

2.3.1.1.2 Lager- und Dosierbehälter

Die Lager- und Dosierbehälter einschließlich derer Verbindungsleitungen sind so einzubauen oder aufzustellen, dass sie jederzeit allseits auf Dichtheit kontrolliert werden können oder dass Undichtheiten sofort anderweitig erkennbar sind.

2.3.1.1.3 Aufstellungsbereich

Der Aufstellungsbereich der Abwasserbehandlungsanlagen ist wasserundurchlässig auszuführen.

2.3.1.2 Entwässerungsanlagen

Sämtliche Abwasserkanäle und -leitungen sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen nach 0 durchgeführt werden können.

2.3.1.3 Probenahmeeinrichtungen

Im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt sind die für die behördliche Überwachung erforderlichen Probenahmemöglichkeiten herzustellen.

2.3.2 Betriebliche Auflagen

2.3.2.1 Abwassersammlung und -behandlung

2.3.2.1.1 Betriebsabwasser

Das gesamte Abwasser aus der Vorbehandlungsanlage und der KTL-Anlage ist der Chargenbehandlungsanlage zuzuführen und dort zu behandeln.

2.3.2.1.2 Innerbetriebliche Maßnahmen

Prozessbäder sind zur Standzeitverlängerung zu behandeln.

Badinhaltsstoffe sind durch geeignete Verfahren (z. B. entsprechende Abtropfzeiten, Spritzschutz, Abdeckungen zwischen den Bädern und Spülen) optimal zurückzuhalten.

Der Anfall von Abwasser ist durch Mehrfachnutzung des Spülwassers bzw. durch mindestens drei Spülschritte oder Spülverfahren mit mindestens gleicher Wirkung nach allen Entfettungs-, Beiz- und Elektrolytbädern gering zu halten.

Aus den Spülwässern sind geeignete Badinhaltsstoffe in die Prozessbäder zurückzuführen oder zurückzugewinnen.

2.3.2.2 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen.

2.3.2.3 Geräte

Die für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen erforderlichen Geräte sind bereit zu halten.

2.3.2.4 Chemikalien

Die Unternehmerin hat die auf der Abwasseranlage benötigten Chemikalien stets in ausreichender Menge bereit zu halten.

2.3.2.5 Betriebsvorschrift

Für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage ist eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten und auf der Anlage auszulegen.

2.3.2.6 Verantwortlicher Betriebsbeauftragter

Die Alpha-ISO GmbH, nunmehr Heiche Bayern GmbH & Co. KG hat einen verantwortlichen Betriebsbeauftragten zu bestellen und diesen dem Landratsamt Straubing-Bogen sowie dem Wasserwirtschaftsamt zu benennen.

2.3.3 Auflagen für die Unterhaltung der Abwasseranlagen

Die Abwasseranlagen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und sorgfältig zu warten. Messelektroden sind regelmäßig zu reinigen und zu kalibrieren. Für besonders empfindliche Mess-, Regel- und Dosiervorrichtungen sind Ersatzteile vorrätig zu halten.

2.4 Auflagen für die Eigenüberwachung

2.4.1 Analysen, Berichterstattung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Die Eigenüberwachung der Abwasserbehandlungsanlage ist nach Anhang 2 EÜV durchzuführen, wobei in Teil 2 Nr. 2.2 bzw. 2.3 die Spalte Abwasseranfall ab 10 m³/d bis unter 100 m³/d maßgebend ist.

Bei Anwendung fotometrischer Verfahren, die den Anforderungen der Eigenüberwachungsverordnung entsprechen, sind die Analysenvorschriften der Gerätehersteller zu beachten.

2.4.2 Überwachung des Bodens auf Schadstellen

Der Aufstellungsbereich der Betriebs- und Abwasserbehandlungsanlagen ist regelmäßig durch Inaugenscheinnahme auf Schadstellen zu überprüfen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch bzw. im Jahresbericht zu dokumentieren. Eventuelle Schäden sind unverzüglich auszubessern.

2.4.3 Dichtheitsüberwachung

Es sind die nachfolgend aufgeführten Untersuchungen nach der Eigenüberwachungsverordnung und in Anlehnung an das Merkblatt Nr. 4.3/6 "Prüfung alter und neuer Abwasserkanäle" der Sammlung von Schriftstücken (Merkblätter, Schreiben, Hinweise) der Bayerischen Wasserwirtschaft (Slg Wasser) des Bayer. Landesamt für Umwelt durchzuführen bzw. durch einen Betrieb mit entsprechender Fachkunde durchführen zu lassen.

Die Dichtheitsprüfungen sind erstmals vor Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage durchzuführen.

Undichte Abwasseranlagen sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen. Etwaige Schäden am Rohrleitungsnetz, die nicht innerhalb von drei Monaten beseitigt werden können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde zu melden, wobei schnellstmöglich ein Sanierungskonzept vorzulegen ist. Bei der Sanierung dürfen grundsätzlich nur gewässerunschädliche Verfahren angewendet werden.

Die bei den Sichtprüfungen bzw. Dichtheitsnachweisen getroffenen Feststellungen sind im Jahresbericht darzustellen.

2.4.3.1 Anlagen zur Abwasserableitung (Abwasserkanäle und -leitungen einschl. Schächte)

	Abwasserableitung vor der	Abwasserableitung nach der
	Behandlungsanlage	Behandlungsanlage oder für
		nicht behandlungsbedürftiges
		Abwasser
einfache Sichtprüfung	jährlich	jährlich
eingehende Sichtprüfung	alle 5 Jahre	alle 10 Jahre
Dichtheitsprüfung	alle 10 Jahre	alle 20 Jahre

Die einfache Sichtprüfung umfasst die Durchsicht auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit, z. B. mittels Spiegelung. Die eingehende Sichtprüfung ist gemäß EÜV z. B. mittels Fernsehuntersuchung oder Leckagedetektionsmethoden durchzuführen; sie entfällt, wenn gleichzeitig eine Dichtheitsprüfung erforderlich ist.

2.4.3.2 Abwasserbecken

	Becken für behandlungs- bedürftiges Abwasser	Becken für nicht behandlungsbe- dürftiges Abwasser; Becken für die Abwasserbehandlung
einfache Sichtprüfung	jährlich	jährlich
eingehende Sichtprüfung	alle 5 Jahre	alle 10 Jahre

2.5 Anzeige- und Informationspflichten

2.5.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Art und Höhe der Produktion, Änderungen der erlaubten Art des anfallenden und eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

2.5.2 Betriebseinstellung

Die endgültige Stilllegung des Betriebes ist unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen.

2.5.3 Bauliche Auflagen

Baubeginn und -vollendung sind der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen.

2.5.3 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

3. Hinweise

Die technische Gewässeraufsicht obliegt dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf. Die technische Gewässeraufsicht überwacht die Gewässer sowie die sie beeinflussenden Anlagen und Nutzungen stichprobenartig, objektbezogen und nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Betreiber von Abwasseranlagen, aus denen genehmigungspflichtig in öffentliche Abwas-

seranlagen oder in Gewässer eingeleitet wird, tragen die Kosten der behördlichen Überwachung. Sie erhalten am Ende des Jahres eine Gesamtabrechnung über die bei Ihnen durchgeführten Überwachungen.

B Wassergefährdende Stoffe

- 1. Die Anlagen sind entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen, den Anforderungen der Anlagenverordnung, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den nachstehenden Bedingungen und Auflagen zu errichten.
- 2. Anlagen zum Lagern und Verwenden müssen bei den zu erwartenden Beanspruchungen standsicher und dauerhaft dicht sein. Die Dichtheit der Anlagen muss schnell und zuverlässig kontrollierbar sein.
- 3. Die Korrosionsbeständigkeit der verwendeten Werkstoffe und deren Verträglichkeit mit den verwendeten Medien müssen gegeben sein (vgl. Nr. 3.1 Arbeitsblatt DWA-A 779).
- 4. Einwandige Behälter, Rohrleitungen und sonstige Anlagenteile müssen von Wänden, Boden und sonstigen Bauteilen sowie untereinander einen solchen Abstand haben, dass die Erkennung von Leckagen und die Zustandskontrolle auch der Rückhalteeinrichtungen durch Inaugenscheinnahme jederzeit möglich sind (vgl. Nr. 4.4 Arbeitsblatt DWA-A 779).
- 5. Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs- und Instandhaltungsplan aufzustellen und einzuhalten.
- 6. Zur Einhaltung der infrastrukturellen Maßnahmen bei Lager- und Verwendungsanlagen ist eine Überwachung durch selbstständige Störmeldeeinrichtungen in Verbindung mit einer ständig besetzten Betriebsstätte (z.B. Messwarte) oder Überwachung mittels regelmäßiger (täglicher) Kontrollgänge erforderlich. Die Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb und die veranlassten notwendigen Maßnahmen sind aufzuzeichnen. Weiterhin ist ein Alarm- und Maßnahmenplan zu erstellen, der wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden beschreibt und mit den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen abgestimmt ist.
- 7. Das Umladen von Flüssigkeiten in Verpackungen, die den gefahrgutrechtlichen Anforderungen genügen oder gleichwertig sind, hat auf einer stoffundurchlässigen Fläche zu erfolgen. Der Umschlagbereich ist zudem in den Alarm- und Maßnahmenplan mit aufzunehmen. Beim Umschlag nicht zugelassener Gebinde ist hier zusätzlich ein Rückhaltevolumen erforderlich.
- 8. Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen C und D sind durch einen Fachbetrieb zu errichten. Die Fachbetriebseigenschaft ist gegenüber den Betreibern einer Anlage nach § 23 VAwS nachzuweisen, wenn diese den Fachbetrieb mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragen.

9. Überprüfung durch Sachverständige

Der Lagerraum und das Phosphatierbecken der Gefährdungsstufe D und C, sowie alle Anlagenteile sind durch einen Sachverständigen nach § 18 VAwS vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 5 Jahre oder nach wesentlichen Änderungen oder vor Stilllegung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen. Der Sachverständige ist rechtzeitig zu beauftragen. In die Inbetriebnahmeprüfung sind einmalig alle Anlagen zum Lagern und Verwenden wassergefährdender Stoffe im Neubau mit einzubeziehen.

Hinweise

Wer eine Anlage betreibt, befüllt oder entleert, stilllegt, ausbaut oder beseitigt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten eines wassergefährdenden Stoffes von einer nicht nur unbedeutenden Menge unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen, sofern die Stoffe in ein oberirdisches Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen sind oder aus sonstigen Gründen eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist. Die Verpflichtung besteht auch beim Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe bereits aus einer Anlage ausgetreten sind und eine Gefährdung eines Gewässers entstanden ist.

Arbeitsschutz

- 1. Die Arbeitsräume müssen eine ausreichende Grundfläche und eine, in Abhängigkeit von der Raumgrundfläche, ausreichende lichte Höhe aufweisen, so dass die Beschäftigten ohne Beeinträchtigung ihrer Sicherheit, Gesundheit oder Wohlbefindens ihre Arbeit verrichten können.
- 2. Die Fußböden dürfen keine Unebenheiten, Stolperstellen oder gefährliche Schrägen aufweisen. Sie müssen eben, trittsicher und rutschhemmend ausgeführt sowie leicht zu reinigen sein. Die konkreten Anforderungen der Arbeitsstätten-Richtlinie ASR A 1.5/1.2 sind einzuhalten.
- 3. Die Arbeitsstätten müssen möglichst ausreichend Tageslicht erhalten und mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein.
- 4. Fenster und Oberlichter müssen so ausgewählt oder ausgerüstet und eingebaut sein, dass sie ohne Gefährdung der Ausführenden und anderer Personen gereinigt werden können.
- 5. Sind die Beschäftigten bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung Unfallgefahren ausgesetzt, muss eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung nach den Bestimmungen der ASR A 3.4/3 vorhanden sein.
- 6. Durchsichtige oder lichtdurchlässige Flächen in Toren, die im Bereich von Arbeitsplätzen oder Verkehrswege liegen, müssen aus bruchsicherem Werkstoff bestehen oder so gegen die Arbeitsplätze oder Verkehrswege abgeschirmt sein, dass die Beschäftigten nicht mit ihnen in Berührung kommen und beim Zersplittern der Flächen nicht verletzt werden können.
- 7. In unmittelbarer Nähe der Tore, die vorwiegend für den Fahrzeugverkehr bestimmt sind, müssen gut sichtbar gekennzeichnete, stets zugängliche Türen für Fußgänger vorhanden sein.
- 8. Die kraftbetätigten Tore müssen sicher benutzbar sein. Insbesondere müssen sie ohne Gefährdung der Beschäftigten bewegt werden oder zum Stillstand kommen können, mit selbsttätig wirkenden Sicherungen ausgestattet und bei Stromausfall auch von Hand zu öffnen sein, sofern sie sich nicht automatisch öffnen.
- 9. Die Auslegung der Türen und Tore hat auf der Grundlage der ASR A 1.7 zu erfolgen.
- 10. Verkehrswege, einschließlich Treppen müssen so angelegt und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen oder befahren werden können und in der Nähe Beschäftigte nicht gefährdet werden.

 Die Bemessung der Verkehrswege muss sich nach der Anzahl der möglichen Benutzer und der Art des Betriebes richten.
- 11. Verkehrswege für Fahrzeuge müssen an Türen und Toren, Durchgängen, Fußgängerwegen und Treppensaustritten in ausreichend Abstand vorbeiführen.

- 12. Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten oder das Herabfallen von Gegenständen bestehen oder die an Gefahrenbereiche grenzen, müssen mit Einrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen oder durch herabfallende Gegenstände verletzt werden oder in die Gefahrenbereiche gelangen.
- 13. Entsprechend der Brandgefährdung vorhandener Materialien und Einrichtungen müssen geeignete Feuerlöscheinrichtungen in ausreichender Anzahl vorhanden sein.
- 14. Fluchtwege und Notausgänge müssen sich in Anzahl, Anordnung und Abmessung nach der Nutzung der Einrichtung und den Abmessungen der Arbeitsstätte sowie nach der höchstmöglichen Anzahl der dort anwesenden Person richten. Sie müssen auf möglichst kurzen Weg ins Freie oder einen gesicherten Bereich führen und in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein.
- 15. Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder von Notausgängen müssen sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen. Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen. Karussell- und Schiebetüren sind in Notausgängen nicht zulässig.
- 16. Wendel- und Spindeltreppen sowie Steigleitern und Steigeiseneingänge sind im Verlauf eines ersten Fluchtweges nicht zulässig. Im Verlauf eines zweiten Fluchtweges sind sie nur dann zulässig, wenn die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung deren sichere Benutzung im Gefahrenfall erwarten lassen.
- 17. Die Kennzeichnungen der Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen muss entsprechend der ASR A 1.3 erfolgen.
- 18. Die freie unverstellbare Fläche am Arbeitsplatz muss so bemessen sein, dass sich Beschäftigte bei ihrer Tätigkeit ungehindert bewegen können.
- 19. In den Arbeits-, Pausen- und Sanitärräumen muss während der Arbeitszeit unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren, der körperlichen Beanspruchung der Beschäftigten und des spezifischen Nutzungszwecks des Raumes eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur bestehen, die entsprechend der ASR A 3.5 einzuhalten ist.
- 20. In umschlossenen Arbeitsräumen muss unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren, der körperlichen Beanspruchung und der Anzahl der Beschäftigten sowie der sonstigen anwesenden Personen ausreichend zuträgliche Atemluft vorhanden sein.
- 21. Wenn eine freie Lüftung aufgrund der Hallentiefe nicht mehr ausreicht, ist eine raumlufttechnische Anlage nach den allgemein anerkannten Regel der Technik einzurichten und zu betreiben.
- 22. Die raumlufttechnische Anlage muss jederzeit funktionsfähig sein. Eine Störung muss durch eine selbsttätige Warneinrichtung angezeigt werden. Es müssen Vorkehrungen getroffen sein, durch die die Beschäftigten im Fall einer Störung gegen Gesundheitsgefahren geschützt sind. Es ist sicherzustellen, dass die Beschäftigten keinem störenden Luftzug ausgesetzt sind.
- 23. Gesundheitsschädliche Gase oder Dämpfe müssen an den Entstehungsstellen so abgesaugt werden, dass deren Konzentration am Arbeitsplatz so gering wie möglich ist. Die maximalen Arbeitsplatzgrenzwerte dürfen nicht überschritten werden.
- 24. In den Arbeitsstätten ist der Schalldruckpegel so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist. Der Beurteilungspegel am Arbeitsplatz in Arbeitsräumen darf auch unter Berücksichtigung der von außen einwirkenden Geräusche höchstens 85 db(A) betragen; soweit dieser Beurteilungspegel nach der betrieblich möglichen Lärmminderung zumutbarerweise nicht einzuhalten ist, darf er bis zu 5 db(A) überschritten werden.

- 25. Entsprechend der gleichzeitig im Betrieb anwesenden Beschäftigten ist eine ausreichende Anzahl von Sozialräumen (z.B. Pausenraum) und Sanitärräumen (Toiletten sowie, falls es die Art des Betriebes erfordert, Wasch- und Umkleideräume bereitzustellen.
- 26. Das Gefahrstofflager muss den Anforderungen der Technischen Regel für Gefahrstoffe, "Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern" (TRGS 510) genügen.
- Gefahrstoffe dürfen nur zusammen gelagert werden, wenn hierdurch keine Gefährdungserhöhung entsteht.
- 28. Sollte der Lacktrockner mit Flüssiggas beheizt werden, das in einem Tank mit mehr als 3 t gelagert wird, ist für diese Anlage eine Genehmigung nach BlmSchG erforderlich.

Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nachdem sie Bestandskraft erlangt hat mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

IV. Kostenentscheidungen

- 1. Die Firma Heiche Bayern GmbH & Co. KG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 850,00 € festgesetzt; Auslagen sind in Höhe von 3,45 € entstanden.

Gründe:

I.

1. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 15.04.2011 stellte die Firma Alpha Industrieservice GmbH und die Alpha ISO GmbH einen Antrag auf Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer KTL-Anlage auf dem Grundstück Fl. Nr. 304/7 der Gemarkung und Gemeinde Hunderdorf, weiter wurde die Einleitung von Abwasser aus einer Vorbehandlungsanlage und einer KTL-Anlage in die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Hunderdorf beantragt .

Die Antrag wurde mit Bescheid vom 26.10.2011 positiv verbeschieden. Nach Insolvenz der Firma Alpha ISO GmbH wurde die Anlage von der Firma Heiche Bayern GmbH & Co. KG übernommen.

Von Seiten der Firma Heiche Bayern GmbH & Co. KG wurde im Dezember 2015 eine Änderung des Betriebs der Abgasreinigungseinrichtung beantragt. Die für den Antrag notwendigen Antragsunterlagen wurden nicht vorgelegt, der Antrag wurde zurückgezogen, die Abgasreinigungseinrichtung wird in der ursprünglich genehmigten Form weiter betrieben werden.

Gleichzeitig wurden die nunmehr gehandhabten Einsatzstoffe angezeigt.

Unter Vorlage von Unterlagen wurde mit Schreiben vom 18.08.2015 der Antrag auf Abweichung hinsichtlich des Fluchtweges im Gebäude B - Hallenerweiterung Oberflächentechnik vorgelegt.

Mit Schreiben vom 30.12.2015 wurde zudem ein 700 kW Brenner als Bestandteil des Gesamtheizsystems unter Vorlage entsprechender Unterlagen angezeigt.

Die Fachstellen, deren Aufgabenbereich durch die Änderungsmaßnahmen berührt sein könnte, wurden zu dem Vorhaben gehört.

2. Standort

Das Betriebsgelände der Alpha-ISO GmbH- nunmehr Firma Heiche Bayern GmbH & Co. KG, Thanangerstr. 26, 94336 Hunderdorf, liegt auf dem Flurstück-Nr. 304/7 der Gemarkung Hunderdorf auf einem Niveau von ca. 333 m über NN.

Das Betriebsgelände verläuft von Südwesten nach Nordosten und weist eine Breite von ca. 45 m, eine Länge von ca. 95 m auf und ist eben.

Das Werksgelände wird im Norden und Süden von weiteren gewerblich genutzten Grundstücken begrenzt. Im Osten verläuft ein Feldweg entlang der Grundstücksgrenze. Auf den Feldweg folgen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Auf der Westseite wird das Betriebsgelände von der Thananger Straße begrenzt, auf die gewerblich genutzte Grundstücke folgen.

Das Betriebsgelände liegt im Nordwesten der Gemeinde Hunderdorf. Die nächste geschlossene Wohnbebauung liegt ca. 300 m in südlicher Richtung des Betriebsgeländes. Das geplante Gebäude B soll nordöstlich an das bestehende Gebäude A der Alpha-Industrieservice GmbH angebaut werden. Die neue Halle Gebäude B ist ca. 37 m lang, ca. 26 m breit und ca. 11 m hoch und mit einem Flachdach (Winkel < 20°) gedeckt.

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art.1 Abs.1 c Bayerisches Immissionsschutzgesetz, Art. 53 Abs. 1 BayBO und Art.3 Abs.1 Nr. 1 und Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

III.

Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren ist eine nach dem Immissionsschutzrecht genehmigungsbedürftige Anlage (§ 4 BIm-SchG i. V. m. 3.10.1 Spalte 1 des Anhangs zu § 1 der 4.Verordnung zur Durchführung des BIm-SchG - 4.BImSchV) sowie nach 2.6 Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie).

Einschlägiges BVT Merkblatt:

- "Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln, Stand: August 2007"

Nach Eingang einer Anzeige hat das Landratsamt gemäß § 15 Abs. 2 BlmSchG zu prüfen, ob die angezeigte Änderung eines Genehmigungsverfahrens bedarf.

Da durch die Änderung keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen beim Betrieb der Anlage getroffen ist, bedarf es für die angezeigte Änderung keines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Um der Übersichtlichkeit des Genehmigungsbescheides Rechnung zu tragen wurden die Angaben der Anzeigen in diesen Bescheid mit eingearbeitet.

Die beabsichtigte Änderung des Bauvorhabens ist nach Art. 55 Abs. 1 BayBO i. V. m. Art. 2 Abs. 1 Satz 4 BayBO baurechtlich genehmigungspflichtig. Die Prüfung des Änderungsantrages ergab, dass bei Beachtung der vorstehend festgesetzten Auflagen und Bedingungen dem Bauvorhaben in der geänderten Form keine im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Der beantragten Abweichung kann entsprochen werden.

Im Zuge der Erstgenehmigung wurde eine automatische Brandmeldeanlage gefordert. Eine frühzeitige Alarmierung und Fluchtmöglichkeit ist somit im Brandfall gewährleistet.

Zudem wurden folgende Sicherheitsmaßnahmen vorgesehen: Im Bereich des Wartungsganges entlang der nördlichen Hallenfassade ist eine Sicherheitsbeleuchtung vorzusehen. Außerdem müssen in dem Bereich auch automatische Rauchmelder installiert werden. Der Fluchtweg über

die Treppe ins Freie ist zu kennzeichnen. Es wird außerdem ein Feuerlöscher installiert. Ein Zugang von außen durch die Feuerwehr ist möglich.

Aufgrund der o.g. zusätzlichen Brandschutzmaßnahmen und in Hinblick darauf, dass sich in dem Wartungsgang nur gelegentlich eine einzelne Person aufhält, kann die Überschreitung der zulässigen Lauflänge bis zum nächsten Hauptgang zugelassen werden.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. § 1, Tarif-Nr.8.II.0/ 1.8.1 sowie 1.24.2 des Kostenverzeichnisses zum KG.

Hinweise:

- 1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 2. Die Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist sofern eine Genehmigung nach § 16 BlmSchG nicht beantragt wird dem Landratsamt Straubing-Bogen mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, in 93047 Regensburg, Haidplatz 1 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hölzl Regierungsrat